STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN NW 13

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN
HERZOGSTR. / DINXPERLOER STR. UND
MARKGRAFENSTR. / KNAPPENSTR.



ÄNDERUNG

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 24.5.71 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG. Die Änderungen sind in ...rot/violett... dargestellt. Die Änderung ist gem. §13BBauG als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 4.8.71
Der Oberstadtdirektor
Stadtverordnetenvorsteher — Stadtdirektor

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 24.5.1971 beschlossene Änderung gem. § 13 BBauG wird gem. § 11 BBauG genehmigt.
Münster, den 25.6.71:
Der Regierungspräsident
I.A.

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 13 BBauG wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 4.7.1971
Der Oberstadtdirektor
I.V. Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 28.09.94 den Bebauungsplan NW 13 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Orange dargestellt.
Sie wurde am 28.09.1994 gem. § 10 BauGB ~~und § 6 BO NW~~ als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 27.09.1994
Bürgermeister — Stadtdirektor — Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 13 BauGB wurden am 02.12.1994 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 05.12.1994
Der Stadtdirektor
Stadtbaurat

Die genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 24.03.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.03.1982
Bürgermeister — Stadtdirektor

Die als Satzung beschlossenen genehmigungspflichtigen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i. V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.
Recklinghausen, den 16. Sept. 1982
Der Oberstadtdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
KREIS BORKEN

GEBÄUDEBESTAND

Vorh.
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- I II III IV Geschoßzahl

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Kleinsiedlungsgebiete — Kerngebiete
- Reine Wohngebiete — Gewerbegebiete
- Allgemeine Wohngebiete — Industriegebiete
- Mischgebiete — Sondergebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
- zwingend
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- BMZ 3.0 Baumassenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o Offene Bauweise
- o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Stellung baulicher Anlagen
- Bauliche Anlagen

BAUL. ANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verw. Gebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Schutzraum
- Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- Baugrundst. für Versorg. Anl.
- Elektr. Werk
- Gaswerk
- Wasserbehälter
- Umformstat.
- Pumpwerk
- Fernheizwerk
- Wasserwerk
- Umspannwerk
- Brunnen
- Kläranlage

BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Gemäß § 103 BauO. N.W. vom 23.6.1962 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO. NW. v. 28. Okt. 1952 (GS. NW. S. 187) ist in diesem Plan festgelegt:
- 150° Dachneigung in Grad
- TH Traufenhöhe in m
- FH Firsthöhe in m
- SH Sockelhöhe in m
- Drempel in m
- Fassade
- Materialien
- Anbauten
- Ausrichtung des Baukörpers
- Private Grünfläche
- Vermaßung

UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN

- H Bushaltestelle
- Kanaldeckel
- Wegeführung, Teilungsvorschläge, Bepflanzungen usw.

GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Badeplatz
- Sportplatz
- Friedhof
- Spielplatz

WASSERFLÄCHEN

- Wasserflächen vorhanden
- = geplant
- Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden
- = geplant

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Flächen f. Stellpl. od. Garagen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinsch. Stellpl.
- Ga Garagen
- GGa Gemeinsch. Garagen
- Baugrenze f. bes. baul. Anl. die privatwirtsch. Zwecken dienen
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes
- Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen

KENNZEICHNUNGEN

- Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Überschwemmungsgebiet
- SAN Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Flächen für Bahnanlagen

ZEICHEN

- Zu schützende Bäume
- Spiregelzaun
- Hecke
- Spiregelzaun
- Böschung in lebender Hecke
- 13.69 NN Höhe — Kanaldeckel, Kanalschacht

BEBAUUNGSPLAN NW 13 M. 1:1000

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Bocholt, den 2. Februar 1967
Stadt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2-8 bis 13 und 125 Abs. 1 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341), § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27. November 1960 (Gv. NW. S. 433), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBL. I S. 429), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBL. I S. 21 bis 31) und § 103 BauO NW. vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO NW. vom 28. Oktober 1952 (G. V. NW. S. 283).
Bocholt, den 1. März 1967
Der Oberstadtdirektor
I.V. Stadtbaurat

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 27. 4. 1967 aufgestellt worden und ist gemäß § 2 Abs. 6 ausgelegen.
Bocholt, den 2. 5. 1967
Stadtbaurat — Stadtbaudirektor

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 21. 8. 1967 bis 21. 9. 1967 ausgelegen.
Bocholt, den 22. 9. 1967
Der Oberstadtdirektor
I.V. Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 21. 12. 1967 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 2. 1. 1968
Der Oberstadtdirektor
I.V. Stadtbaurat — Stadtbaudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit Verfügung vom 18. April 1968 genehmigt worden - 34.3.a 530 -
Münster, den 18. April 1968.
Der Regierungspräsident
I.A.

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 10. 5. 1968
Der Oberstadtdirektor
I.V. Stadtbaurat